

Januar 2011

**Reverse Charge Verfahren ab 01.01.2011
Lieferung von Gold und goldhaltigen Legierungen**

Gemäß § 13 b Abs. 2 Nr. 9 Umsatzsteuergesetz unterliegen ab dem 01. Januar 2011 alle Umsätze mit Gold oder goldhaltigen Produkten nach Zolltarif 7108 und 7109 mit mehr als 325‰ Goldgehalt dem sogenannten Reverse Charge Verfahren.

Damit geht die Steuerschuld auf den unternehmerischen Leistungsempfänger über, d.h. der Leistungsempfänger ist Schuldner der Umsatzsteuer, zugleich steht ihm aber auch der Vorsteuerabzug aus dem Rechnungsbetrag zu.

Betroffen von dieser Umsatzsteuerbefreiung sind unsere Legierungen, die in unserer Preisliste markiert sind.

Im Zolltarif Kapitel 71 wird definiert, dass ALLE Legierungen mit Platingehalt größer 2% als Platinlegierung behandelt werden, unabhängig wie hoch der Goldgehalt ist. Als „Platin“ gelten: Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.

Wir werden für die betroffenen Legierungen ab dem 01.01.2011 keine Mehrwertsteuer in Rechnung stellen.

Mit dieser Vorgehensweise kommen wir den geänderten gesetzlichen Vorgaben nach.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und grüßen Sie aus dem Odenwald Ihr



Guido Schaub